Rechnungshof
Österreich
Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Wien, 6. November 2026
GZ 2026-0.915.575

Entwurf einer Verordnung, mit der die Verordnung, mit der ein eigenes Verfahren für die Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmer geschaffen wird, geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 30. Oktober 2026, GZ: 2026-0.914.531, übermittelten Entwurf der im Betreff genannten Verordnung im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zur Begutachtungsfrist

Der RH weist darauf hin, dass gemäß § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, BGBl. II 489/2012 i.d.g.F., den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll.

Diese Frist wurde im vorliegenden Fall – wie schon beim Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2026 – ohne Angabe von Gründen mit einer Begutachtungsfrist von acht Arbeitstagen signifikant unterschritten.

Bei einer derart kurzen Frist kann – entgegen der im Anschreiben des Bundesministeriums für Finanzen geäußerten Ansicht – nicht davon ausgegangen werden, dass im Falle einer ausbleibenden Stellungnahme keine Bedenken bestehen.

Der RH weist aus Gründen der Kürze der Begutachtungsfrist im Rahmen des Begutachtungsverfahrens lediglich auf die folgenden Punkte hin:

2. Zum Inhalt des Entwurfs

Mit dem Entwurf soll eine Anpassung des nationalen Rechts an das Erkenntnis des VwGH vom 28. Mai 2026, Ra 2023/15/0031, erfolgen.

Dampfschiffstraße 2
1030 Wien

Tel.: +43 (0)1 711 71–0
office@rechnungshof.gv.at
www.rechnungshof.gv.at
Twitter: @RHSprecher
/RechnungshofAT

Die Möglichkeit der Erstattung von Vorsteuerbeträgen für den Bezug von Kraftstoffen soll nicht versagt werden, wenn Art. 41 Abs. 1 des Zusatzprotokolls vom 23. November 1970 zum Assoziierungsabkommen EWG-Türkei vom 12. September 1963 zur Anwendung gelangt. Für Unternehmer aus anderen Drittstaaten soll die Versagung der Erstattung von Vorsteuern auf den Bezug von Kraftstoffen hingegen (weiterhin) zulässig sein.

3. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen stehen in direktem Konnex zum Abgabenänderungsgesetz 2026 (AbgÄG 2026), da der gegenständliche Entwurf (Verordnungsänderung) die einzige dem RH vorliegende und im AbgÄG 2026 auch angeführte Maßnahme zur Gegenfinanzierung der Mindereinnahmen aus dem AbgÄG 2026 wäre (siehe dazu auch Punkt 4.1 der Stellungnahme des RH zum AbgÄG 2026, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVIII/SNME/6998).

Laut der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) zum AbgÄG 2026 (148/ME XXVIII. GP) soll die überwiegende Gegenfinanzierung der Mindereinnahmen in Höhe von 195 Mio. EUR aufgrund der Änderungen bei der steuerlichen Behandlung von Schmutzzulagen im EstG 1988 mittels gegenständlicher Verordnungsänderung erfolgen.

Während durch die gegenständliche Änderung der Verordnung zur Vorsteuerrückerstattung im Betrachtungszeitraum 2026 bis 2030 Mehreinnahmen aus der Mineralölsteuer in Höhe von 150 Mio. EUR erzielt werden sollen, werden die erwarteten Mindereinnahmen im AbgÄG 2026 mit insgesamt 212 Mio. EUR ausgewiesen.

Der RH weist daher kritisch darauf hin, dass damit die Gegenfinanzierung des AbgÄG 2026 nur zum Teil erfolgen kann und damit ein Risiko für eine Erhöhung der Verschuldung des Bundes besteht.

Darüber hinaus weist er kritisch auf folgende weitere Aspekte der finanziellen Auswirkungen hin:

3.1 Mineralölsteuer

Im Bereich der Mineralölsteuer sollen sich lt. WFA aufgrund der Zunahme der getankten Treibstoffmenge in Österreich steuerliche Mehreinnahmen in Höhe von rund 30 Mio. EUR pro Jahr ab 2026 ergeben. Die BMF-interne Schätzung geht dabei insbesondere von einer Verhaltensanpassung aus – einem Wiederanstieg getankter Treibstoffmengen um schätzungsweise rund 75 Mio. Liter pro Jahr. Die Berechnung der Mehreinnahmen pro Jahr ist zwar nachvollziehbar, jedoch werden die Grundlagen für die Schätzung der zusätzlich getankten Treibstoffmengen nicht dargestellt.

Insbesondere kann nach Ansicht des RH für das Jahr 2026 nicht vom gleichen Ausmaß an zusätzlich getankten Treibstoffmengen wie in den Folgejahren ausgegangen werden. Die vom BMF angenommene Verhaltensanpassung könne erst im Jahr 2026 beginnen und erst im Jahr 2027 zu den geplanten Mehreinnahmen führen. Die Mehreinnahmen für das Jahr 2026 erscheinen deshalb zu hoch bemessen, da sich das erwartete Tankverhalten der türkischen Unternehmen erst im Laufe bzw. eher gegen Ende des Jahres 2026 anpassen werde.

Dies würde allerdings die Lücke in der beabsichtigten Gegenfinanzierung nochmals erhöhen.

3.2 Vorsteuer

In den finanziellen Auswirkungen werden lediglich die voraussichtlichen Mehreinnahmen der Mineralölsteuer dargelegt. Demgegenüber stehen nach Ansicht des RH auch Mindereinnahmen aufgrund der nunmehr möglichen Vorsteuererstattung für türkische Unternehmen.

3.3 Auswirkungen auf das Klima

Die getankte Treibstoffmenge soll sich aufgrund der Maßnahme („Erstattung der abziehbaren Vorsteuern an ausländische Unternehmer im Bereich Kraftstoffe“) um schätzungsweise rund 75 Mio. Liter pro Jahr erhöhen, woraus sich ein Anstieg an CO_2-Äquivalenten von bis zu 200.000 Tonnen ergeben soll.

Potenzielle negative finanzielle Auswirkungen dieses Anstiegs der CO_2-Äquivalente durch den gegebenenfalls erforderlichen Ankauf von Emissionszertifikaten bei Verfehlen der EU-Klimaziele 2030 werden in der WFA ebenfalls nicht angeführt.

3.4 Zusammenfassende Beurteilung der Angaben in der WFA

Der RH hält daher zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen fest, dass die in der WFA enthaltenen Zahlen und Daten somit teilweise nicht hergeleitet bzw. nicht nachvollziehbar ermittelt sind.

Da gemäß § 3 Abs. 2 der WFA-FinAV bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten sind, entsprechen die vorliegenden Erläuterungen teils mangels plausibel nachvollziehbarer oder unvollständiger Darstellung nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F.

4. Nicht umgesetzte Empfehlung

Der RH hatte bereits in seinem Bericht zur „Umsatzbesteuerung ausländischer Unternehmer; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2012/11) darauf hingewiesen, dass Österreich gemäß Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 86/560/EWG des Rates vom 17. November 1986 die Vorsteuererstattung an ausländische Unternehmer, die nicht in der EU ansässig sind, von der Gewährung vergleichbarer Vorteile durch den betreffenden Ansässigkeitsstaat abhängig machen könnte. Damit könnte der budgetäre Abfluss aufgrund der Vorsteuererstattung allgemein und das Risiko einer ungerechtfertigten Auszahlung im Speziellen an Unternehmer aus bestimmten Staaten ausgeschlossen werden. Österreich machte von dieser zwischenstaatlichen Gegenseitigkeit – im Gegensatz etwa zu Deutschland – bisher noch nicht Gebrauch.

So führte bspw. das öffentlich zugängliche aktuellste Verzeichnis des deutschen Bundesministeriums der Finanzen aus dem Jahr 2022 (https://www.bzst.de/SharedDocs/Downloads/DE/bmfschreiben_20221109.pdf?__blob=publicationFile&v=1, abgerufen am 3.11.2026) 48 Drittstaaten an, die eine Vorsteuerer-

stattung auf Basis der zwischenstaatlichen Gegenseitigkeit an deutsche Unternehmer durchführten. Demgegenüber standen 97 Drittstaaten, die keine entsprechende Vorsteuererstattung an deutsche Unternehmer durchführten. Die in diesen Drittstaaten ansässigen Unternehmer waren somit mangels zwischenstaatlicher Gegenseitigkeit in Deutschland von der Vorsteuererstattung ausgeschlossen.

Der RH hatte dem BMF empfohlen, die von der EU eingeräumte Option der zwischenstaatlichen Gegenseitigkeit zu nützen und damit angesichts knapper Budgetmittel die Vorsteuererstattung auf ausländische Unternehmer jener Ansässigkeitsstaaten einzuschränken, die österreichischen Unternehmern vergleichbare Vorteile gewähren.

Nach Ansicht des RH wäre die Umsetzung dieser Empfehlung weiterhin geeignet, den budgetären Abfluss der Vorsteuererstattung zu verringern.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Präsidentin:
SC Mag. Dr. Robert Sattler
Leiter der Prüfungssektion I

elektronisch gefertigt

Republik Österreich Rechnungshof Österreich @AMTSSIGNATUR	**Unterzeichner/ Siegelersteller**	www.rechnungshof.gv.at
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-06T11:09:59+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.rechnungshof.gv.at/ueber-den-rh/amtssignatur.html
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	